

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 11.02.2026

AKTUELLES

Steuerliche Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen Nachweisführung im Bereich der elektronischen Rechnungspflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

bekanntlich können Bewirtungsaufwendungen unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt werden.

Die E-Rechnung hält im deutschen Geschäftsverkehr seit dem 1.1.2025 schrittweise Einzug. Das Bundesministerium für Finanzen hat sich nun dazu geäußert, wie sich die neue E-Rechnungspflicht auf die Nachweisführung bei der Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass auswirkt.

Elektronische Rechnungen im sogenannten B2B-Bereich

Seit dem 1.1.2025 sind elektronische Rechnungen im sogenannten B2B-Bereich (von Firma zu Firma) verpflichtend auszustellen, wenn leistender Unternehmer und Leistungsempfänger im Inland ansässig sind.

Es gibt allerdings großzügige Übergangsregelungen.

In einem Übergangszeitraum bis zum 31.12.2026, in Ausnahmefällen bis zum 31.12.2027, können alle Rechnungsaussteller statt einer E-Rechnung noch eine sonstige Rechnung ausstellen (z.B. auf Papier oder als E-Mail mit PDF- Datei). Eine E-Mail mit einer PDF-Datei kann aber - wie bisher - nur verwendet werden, **wenn der Empfänger diesem Format zustimmt (!)**. Erst nach Ablauf dieser Übergangsfristen ist bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen die Ausstellung einer E- Rechnung also tatsächlich **verpflichtend**.

Kleinbetragsrechnungen bis 250 EUR dürfen zudem weiterhin in Papierform übermittelt werden.

E-Rechnung bei Bewirtungen

Nun hat sich das Bundesfinanzministerium (Fn 1) dazu geäußert, wie sich die neue E-Rechnungspflicht auf die Nachweisführung bei der **Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass** auswirkt (Fn 2). Für die vollständige elektronische Abbildung der Nachweisvoraussetzungen gilt:

- **Bewirtungsrechnung:** Die Rechnung über die Bewirtung in einem Bewirtungsbetrieb kann in digitaler Form übermittelt werden. Eine Bewirtungsrechnung in Papierform kann im Nachhinein vom Steuerpflichtigen digitalisiert werden (digitalisierte Bewirtungsrechnung).
- **Eigenbeleg:** Der notwendige Eigenbeleg wird vom Steuerpflichtigen digital erstellt oder digitalisiert (digitaler oder digitalisierter Eigenbeleg). Die erforderliche Autorisierung für diesen Schritt ist vom Steuerpflichtigen durch eine elektronische Unterschrift oder eine elektronische Genehmigung der entsprechenden Angaben zu gewährleisten; die Angaben dürfen im Nachhinein nicht undokumentiert änderbar sein.
- **Verknüpfung von Digital zu Digital:** Ein digitaler oder digitalisierter Eigenbeleg muss digital mit der Bewirtungsrechnung oder dem Kassenbeleg über die Bewirtung zusammengefügt werden. Für den Betriebsausgabenabzug genügt es, wenn ausschließlich ein Verweis vom digitalen oder digitalisierten Eigenbeleg auf die digitale oder digitalisierte Bewirtungsrechnung oder den Kassenbeleg über die Bewirtung angebracht wird. Eine elektronische Verknüpfung (z. B. eindeutiger Index, Barcode oder sonstige Verknüpfung mit einem Dokumentenmanagementsystem) ist zulässig. Es liegt dabei in der Verantwortung des Steuerpflichtigen, die Zuordnung des Eigenbeleges zu der entsprechenden Bewirtungsrechnung oder dem entsprechenden Kassenbeleg über die Bewirtung sicherzustellen. Die geforderten Angaben können auch in digitaler Form auf der digitalen oder digitalisierten Bewirtungsrechnung, einem visualisierten Dokument der E-Rechnung oder einem digitalen oder digitalisierten Kassenbeleg über die Bewirtung angebracht werden.

Achtung: Lässt sich einer Bewirtungsrechnung kein Bewirtungsbeleg zuordnen, muss der Betriebsausgabenabzug versagt werden.

Verknüpfung von Digital zu Papier: Wird nur die Bewirtungsrechnung digital aufbewahrt und der Eigenbeleg noch in Papierform erstellt und aufbewahrt, gelten die vorgenannten Regelungen zur Verknüpfung entsprechend. Die eindeutige Zuordnung der Belege aus beiden getrennten Ablagen muss stets gewährleistet sein.

Gesetzliches Nachweiserfordernisse: Das Einkommensteuergesetz regelt, dass zu Bewirtungskosten der Ort, der Tag, die Teilnehmer und der Anlass der Bewirtung, sowie die Höhe der Aufwendungen nachzuweisen sind (Fn 3). Danach genügen Angaben zum Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung, wenn die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden hat; die Rechnung über die Bewirtung muss in diesem Fall aber beigefügt werden. Die vorgenannten Nachweiserfordernisse sind nach den neuen Aussagen des Bundesministeriums der Finanzen erfüllt, wenn

- der Steuerpflichtige zeitnah einen elektronischen Eigenbeleg mit den gesetzlich erforderlichen Angaben erstellt oder die gesetzlich erforderlichen Angaben zeitnah auf der digitalen oder digitalisierten Bewirtungsrechnung elektronisch ergänzt,
- der Zeitpunkt der Erstellung oder Ergänzung im Dokument elektronisch aufgezeichnet wird,
- das erstellte Dokument oder die Ergänzung der Bewirtungsrechnung vom Steuerpflichtigen
- digital signiert oder genehmigt wird,
- der Zeitpunkt der Signierung oder Genehmigung elektronisch aufgezeichnet wird,
- das erstellte Dokument oder die ergänzte Bewirtungsrechnung elektronisch aufbewahrt wird und
- bei den genannten Vorgängen die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) erfüllt und die jeweils angewandten Verfahren in der Verfahrensdokumentation beschrieben werden.

Diese Grundsätze (etwas kurios – aber nicht ungewöhnlich, das Schreiben des Ministeriums ist vom 19. November 2025) sind bereits für Bewirtungen ab dem 1.1.2025 anzuwenden.

Fussnote(n):

Fn 1: Schreiben vom 19.11.2025 - BMF, Schreiben v. 19.11.2025, IV C 6 - S 2145/00026/005/033

Fn 2: § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG

Fn 3: § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 EStG

Zitat der Woche

*„Ein Optimist findet immer einen Weg.
Ein Pessimist findet immer eine Sackgasse.“*

Napoleon Hill

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de